

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Ingenieurbüro Diecke Stadtplanung
Gabriele Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

per E-Mail: horbert@isp-bali.de

Bereich
Kreisentwicklungsamt
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 500/ 043-2026
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
18. März 2026

**7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, OT Uebigau und OT Saxdorf
Beteiligung der Behörden und TÖB entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden
entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Diecke,

mit E-Mail vom 24. Februar 2026 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 27. März 2026.
Sie erläutern:

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in ihren öffentlichen Sitzungen am 16.07.2025 und 03.12.2025 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortsteile Saxdorf und Uebigau eingeleitet.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Uebigau-Wahrenbrück erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf". Das Ziel und der Zweck der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan entgegen.

Nach § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB werden Sie am Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum 27.03.2026 Ihre Stellungnahme zu o.g. Planungsabsicht abzugeben.

In der Anlage sende ich Ihnen die Unterlagen zum Vorentwurf, Fassung Januar 2026.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung Wohnhaus, Hauptstraße in Saxdorf“ und sichert durch die Aufhebung von Wohnbauflächen in Uebigau die Einhaltung regional- bzw. landesplanerischer Zielvorgaben ab. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen.

So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.

Sofern das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren beispielsweise alleinig auf Errichtung und Bau eines Wohnhauses abgestellt würde, muss in der vorliegenden Umweltprüfung für die 7. Flächennutzungsplanänderung auch auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen abgestellt werden, die sich aus dem möglichen Nutzungskatalog der geplanten „gemischten Baufläche“ ergeben. In den Planunterlagen wird dieser Prüfungsrahmen bereits erkennbar dargelegt, jedoch sollte die immissionsschutzrechtliche Betrachtung stärker den tatsächlichen Nutzungsbestand der näheren Umgebung des Plangebietes berücksichtigen.

2. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt**

äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 24.02.2026 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 7. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2026U00098,
erläutert:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Die Fläche in Saxdorf ist verkehrlich erschlossen, während Änderungsfläche im OT Uebigau durch die Anbindung an die landwirtschaftliche Nutzfläche keiner eigenen Zuwegung bedarf.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung in Saxdorf weiterhin zu gewährleisten.

Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.

2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30301-26-136,
gibt folgende Stellungnahme ab:

Dem Vorentwurf wird unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zugestimmt:

Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf des vBP zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Die **untere Wasserbehörde**
Änderung des FNP zu.

stimmt der geplanten 7.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und
Landwirtschaft stimmt der Planung zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt**

teilt mit:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes**
keine ihrer Belange betroffen.

sieht

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Sachgebietsleiter